Krakauer Zeitung.

Nr. 51. — Samstag, den 2. März — 1861.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung“. Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den Oberlieutenant, Michael Rohák, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse, den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „von Budimgrad“ allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar d. J dem Präsidenten des siebenbürgischen Oberlandesgerichtes, Franz Freiherrn von Lattermann, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung, taxfrei den Orden der eisernen Krone zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Februar d. J. dem Bezirksvorsteher in Feldsberg, Karl Hans von Hansen, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens, das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Februar d. J. den Bischof von Verona, Benedict von Riccabona, zum Fürstbischofe von Trient allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar d. J. dem pensionirten Oberkommissär der Prager Polizeidirektion, Joseph Pitsch, den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben dem Hauptmann in der Armee, Franz Grafen von Beroldingen, die k. k. Kämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Staatsminister hat den Eduard Nowakowski zum zweiten Skriptor an der Lemberger Universitätsbibliothek ernannt.

Das Finanzministerium hat die Zahlmeisterstelle bei der Landeshauptkasse in Laibach dem Kontrolor der Landeshauptkasse in Graz, Jakob Wochinz, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. März.

Der Schluß des von der „Wiener Ztg.“ gebrachten staatsministeriellen Exposé der neuen Staatsgrundgesetze lautet:

Das im Diplom ausgesprochene Recht der Landtage, die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten in den Reichsrath zu wählen, ist seiner Natur nach nicht ein selbstständiges, unabhängiges, sondern ein abgeleitetes, durch das Recht der Landtagswähler, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, bedingtes; es steht den Abgeordneten des Landtags nicht als ein persönliches oder corporatives Attribut, sondern nur um ihrer Wähler willen zu. Eine Consequenz der so gearteten Natur dieses Rechtes ist es, daß es mit dem primitiven Rechte nicht in Widerspruch gerathen darf. Ein solcher Fall würde eintreten, wenn ein Landtag durch Nichtausübung des Rechtes der Wahl zum Abgeordnetenhause die unmittelbaren Wähler ihres Rechtes, im Reichsrathe gesetzlich repräsentirt zu sein, verlustig machen wollte. In diesem Falle geht das Recht zu wählen, auf seinen Ursprung zurück, steigt vom Landtage zu den unmittelbaren Wählern herab.

Auf diese Betrachtungen ist der §. 7 des Gesetzes über die Reichsvertretung gegründet. Es können Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtag nicht zum Vollzug kommen lassen; nicht minder kann es sich zeigen, daß die Auflösung des Landtags, die im Falle der Wahlverweigerung bevorstände, zu langsam an jenes Ziel führen würde, welches durch eine sofort eingeleitete unmittelbare Wahl sogleich erreicht werden kann.

Der Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes, welcher sich, im Einklange mit dem Wortlaute und Geiste des Artikels II. des Diploms, dem Grundsatze nach auf die allen Königreichen und Ländern gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen, namentlich auf die Angelegenheiten der Reichsfinanzen und auf die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten des Reiches erstreckt, ist den Landtagen gegenüber auf das stricteste Minimum zurückgeführt. Ein noch engerer Kreis von Befugnissen ist nicht denkbar für die Vertretung eines Complexes von Ländern, deren Zusammengehörigkeit durch das in hundert gemeinsamen Schlachten vergossene Blut besiegelt worden ist, deren Zusammengehörigkeit namentlich auch von den Bewohnern der östlichen Länder weder von dem Standpunkte der Geschichte und des Rechtes, noch von dem ihrer wohlverstandenen politischen und nationalen Interessen geleugnet werden kann.

Ohne Zuziehung derjenigen Mitglieder, welche den Ländern der ungarischen Krone angehören, bildet der Reichsrath jenen engeren Körper, welchem nach dem III. Artikel des Diploms alle Gegenstände der gemeinsamen Gesetzgebung für die in diesem engeren Reichsrathe vertretenen Länder vorbehalten sind. Dahin gehören alle weder im Art. II. dem gesammten Reichsrathe vorbehaltenen, noch in den Landesordnungen ausdrücklich den Landtagen zugewiesenen Gegenstände.

Das Verhältniß des engeren Reichsrathes zum gesammten Reichsrathe einerseits, dann zu den Landtagen andererseits, stellt sich in folgender Art heraus. Der engere Reichsrath, der in dieser seiner Ausdehnung nur über die Gesetzgebungssachen der zu ihm gehörigen Länder beschließt, verwandelt sich durch Einberufung der Mitglieder für die Länder der ungarischen Krone in den gesammten Reichsrath, und nach Beendigung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nimmt er wieder die Natur des engeren Reichsrathes an, in welchem die Mitglieder für die übrigen Länder zurückbleiben, bis alle im §. 11 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung bezeichneten Geschäfte erledigt sind.

Im Vorausgehenden ist der Gesichtspunkt dargelegt, von welchem aus die Hauptumrisse der Reichsvertretung erkennbar sind.

In Anbetracht der Zusammensetzung des Reichsrathes, der aus zwei Häusern von ansehnlichem Umfange besteht und des Rechtes der Theilnahme an der Gesetzgebung in höchstwichtigen Angelegenheiten, mußte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht zweckmäßig wäre, diesem gesammten Körper einen mit der Sache mehr im Einklange stehenden Namen zu geben. Ein solcher Name würde der Name „Reichstag“ sein. Allein die Bezeichnung „Reichsrath“ ist im Diplome vom 20. October 1860 festgestellt und jedes nicht durch überwiegende, practische Gründe gerechtfertigte Abweichen hievon muß aus den wichtigsten Rücksichten vermieden werden. Ueberdies ist es undenkbar, daß nicht jeder Einsichtige das Gewicht und den hohen Werth der nicht bloß auf das Berathen eingeschränkten Befugnisse dieses Körpers auf den ersten Blick erkennen sollte.

Nunmehr dürfte es zweckentsprechend sein, auch die hervorragendsten Einzelheiten in Bezug auf die Landesverfassungen mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Nachdem Se. Majestät im Diplome auszusprechen geruht haben, daß die Mitwirkung bei der Gesetzgebung nur in Bezug auf die gemeinschaftlichen Rechte, Pflichten und Interessen dem Reichsrathe vorbehalten ist, dagegen alle anderen Angelegenheiten in und mit den Landtagen, und zwar in den zur ungarischen Krone gehörigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer früheren Verfassungen, in den übrigen Königreichen und Ländern im Sinne ihrer neuen Landes-Ordnungen erledigt werden sollen — ist nicht nur die Linie gezogen, mit welcher das Gebiet der Reichsvertretung gegen dasjenige der Landesvertretung sich abgrenzt, sondern es ist auch zugleich in Bezug auf die Construction und den Wirkungskreis der Landtage ein wichtiger gemeinsamer Grundsatz und ein wichtiger Unterschied zwischen den ungarischen und nichtungarischen Ländern ausgesprochen.

Dieser Theil des Verfassungsbaues ist es, in welchem den östlichen Ländern des Reiches die Befriedigung wird, ältere Einrichtungen, in soweit sie noch in den thatsächlichen Verhältnissen wurzeln und nicht mit der Gesammtlage des Reiches und deren Anforderungen in unlösbarem Widerspruche stehen, wieder erweckt zu sehen.

In den anderen Theilen des Reiches dagegen, wo das verfassungsmäßige Leben schon während der vor Jahrhunderten geführten Religionskriege untergegangen ist, erscheint jetzt, nachdem seit jener Zeit thatsächlich neue Grundlagen der activen Kraft des Volkes sich gebildet haben, der Versuch, außer Uebung gekommene Verfassungsformen wieder aufzufrischen, ganz unmöglich, ohne sie mit dem neuen Inhalte des Lebens in Collision zu bringen und den Streit der mit überwältigenden Kräften ausgerüsteten realen Interessen gegen sie heraufzubeschwören. Hier ist es also nothwendig, den allgemeinen Grundsatz der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die neu entstandene Gruppirung der gesellschaftlichen Kräfte nach dem Zustande der Gegenwart, in welche aus früheren Epochen der Geschichte noch einzelne Elemente alter politischer Factoren herein ragen, nach Thunlichkeit anzuwenden.

In beiden Ländergruppen wird demnach in den Bau der Landesverfassung alles dasjenige einbezogen, was in der Gegenwart noch lebendige Wurzeln hat, mit dem Rechte und den Anforderungen des Ganzen nicht im Widerspruche steht und ohne Verletzung der Interessen aller Theile desselben wieder zur Geltung gebracht werden kann. Das ist der gemeinsame Grundsatz. Der Unterschied liegt aber darin, daß die politischen Einrichtungen der ungarischen Kronländer zu einem großen Theile wieder hergestellt werden können, während in den übrigen Ländern die Theilnahme an der Gesetzgebung durch neue, dem Bedürfnisse und den Begriffen der Zeit angepaßte Landesordnungen geregelt werden muß, in denen alle staatlichen Elemente in jenem Verhältnisse zu berücksichtigen sind, in welchem sie noch gegenwärtig als Träger einer politischen Kraft in der bürgerlichen Gesellschaft sich geltend machen.

Es ist von Wichtigkeit, daß über diesen Unterschied keine Unklarheit bestehe. Es liegt keineswegs im Wesen der Sache selbst, sondern nur in der Form. Ein vergleichender Blick auf die Zusammensetzung und den legislativen Wirkungskreis der Landtage in beiden Ländergruppen wird genügen, um diese Wahrheit zur Anschauung zu bringen.

Seine Majestät haben mittelst a. h. Handschreibens vom 20. October 1860 anzuordnen geruht, daß bei den auf Grundlage des Diploms zu erlassenden Landesordnungen und Statuten der a. h. Wille zur Richtschnur genommen werde, welcher dahin geht, daß in den Landtagen alle Stände und Interessen jedes einzelnen Landes in angemessenem Verhältnisse vertreten werden.

Da hiernach sowohl auf die Stände als auch auf die Interessen Bedacht zu nehmen war, so drängte sich die Frage auf wie es möglich sei, diese beiden Principien in Einklang zu bringen. Die Lösung liegt in der Betrachtung, daß, wo ein vorurtheilsfreies Abwägen und Gruppiren der Interessen stattfindet, nothwendigerweise schon an und für sich auch die verschiedenen Stände zu einer angemessenen Vertretung gelangen; denn diese stehen innerhalb der allgemeinen gesellschaftlichen Interessen, ohne dadurch ihrer eigenthümlichen Natur verlustig zu werden.

Daß aber innerhalb des Rahmens der Interessen wirklich alle Stände zur Theilnahme an den politischen Rechten kommen, ergibt sich, sobald man erwägt, daß der große Grundbesitz, wenn er sich auch nicht ausschließlich in den Händen der beiden obern Stände von ehemals befindet, doch gerade sie großentheils in sich faßt, so daß diese in ihm jedenfalls zur angemessenen Vertretung gelangen.

In der Vertretung der Landgemeinden gelangt jener Stand, welcher während der früheren Zeiten in allen Ländern mit Ausnahme von Tirol unselbstständig und politisch unberechtigt war, zur selbstständigen Theilnahme am staatlichen Leben. Zu ihm als dem Kern des in den Landgemeinden lebenden Volkes müssen sich aber auch alle anderen, dem Stande nach nicht in ihm stehenden Theile der Landbevölkerung gesellen, welche nicht der Classe des großen Grundbesitzes angehören.

Die städtischen Gemeinden umschließen alle übrigen Elemente der bürgerlichen Gesellschaft.

Fast in jeder der drei großen Interessen-Sphären, im großen Grundbesitze, in den Stadt- und Landgemeinden finden sich Angehörige aller Stände; diese werden dadurch nicht aufgehoben, aber deren schroffer Gegensatz wird im Gesetze eben so gemildert, wie er es im Leben bereits ist. Auf diese Weise bringt es gerade die richtige Auffassung des Princips der Interessen mit sich, daß das andere, scheinbar entgegengesetzte Princip innerhalb des ersteren zur Geltung kommt.

Eine wichtige Rolle in Bezug auf politische Berechtigung spielt die Steuer. Und mit Recht. Die Kriege werden nicht mehr durch Vasallen geführt; die Justiz ist nicht mehr ein Attribut des Patrimoniums; die Förderung der öffentlichen Wohlfahrtszwecke, die Verwaltung, kann in ihrem heutigen universellen Charakter nicht mehr von einem privilegirten Stande ausgehen. Die staatlichen Zwecke sind auf die Steuern fundirt, durch welche die Heere, die Richtercollegien, die Verwaltungsämter besoldet werden. Die Steuer ist daher allerdings das wesentlichste Medium im politischen Leben der Neuzeit, auf welchem in letzter Linie die Rechtsordnung, die Macht und die Unabhängigkeit jedes Staates beruht.

Eine Frage, welche hiebei aufgeworfen wird, ist immer die in Bezug auf das Minimum der Steuer, welches Wahlrecht begründet. Sie wurde, wie bei einer quantitativen Bestimmung kaum anders denkbar, in verschiedenen Staaten verschieden gelöst.

Dieser Punkt ist es gewöhnlich auch, wornach die Freisinnigkeit einer Verfassung beurtheilt wird, obgleich nicht durchaus mit Recht, weil es weniger darauf ankommt, ob zur Wahl des Abgeordneten einige Hundert mehr oder weniger mitwirken, als darauf, mit welchen Rechten der Mann des Vertrauens der Wähler und die Versammlung, in der er seinen Sitz hat, ausgestattet ist.

Indessen hat sich die Regierung auch in dieser Frage an die Grundsätze einer vorurtheilsfreien Politik gehalten, welche aus der Geschichte die Lehre zieht, daß weder die von Wenigen vollzogenen Wahlen immer die besten, noch die von Vielen vollzogenen die schlechtesten sind.

In den neuen Landesordnungen ist das Steuerminimum in der Art festgesetzt, daß das Wahlrecht in den städtischen Gemeinden mindestens bis zur Steuer von 5, rücksichtlich 10, 15 und 20 Gulden herabreicht; in den städtischen Gemeinden mit weniger als drei Wahlkörpern und in den Landgemeinden steht es aber den zwei oberen Dritteln aller nach der Höhe ihrer Jahresschuldigkeit an directen Steuern gereihten Gemeindewähler zu, was zur Folge hat, daß das Wahlrecht in den kleineren Städten und auf dem Lande noch weiter als bis zum Steuersatz von 5 Gulden herabsteigt.

Wenn man nun die Stufe des Wohlstandes und folglich des Geldwerthes, dann die während der letzten Jahre in wirthschaftlicher Beziehung gemachten Fortschritte ins Auge faßt, so läßt sich nicht bezweifeln, daß das Wahlrecht bis an jene Grenze sich erstreckt, welche nicht überschritten werden kann.

Es wäre demnach keine Meinung thatsächlich weniger begründet, als diejenige, daß bei der Zusammensetzung der Landtage nach den neuen Landesordnungen nicht der Gedanke Gewalt habe, sich von engherzigen Rücksichten ferne zu halten.

Was den Wirkungskreis der Landtage in der Gesetzgebung anbelangt, so ist das Verhältniß in den ungarischen und nicht ungarischen Ländern im Wesentlichen folgendes. Die Landtage der nichtungarischen Länder bilden, zusammen genommen mit ihrer Vereinigung im engeren Reichsrathe bezüglich der Gegenstände des §. 11 die Vertretungskörper für einen Geschäftsumfang, welcher demjenigen des ungarischen Landtages ganz gleich ist. Der Wirkungskreis, innerhalb dessen die erwähnten Vertretungskörper beider Ländergruppen sich bewegen werden, reicht genau bis an den Wirkungskreis des gesammten Reichsrathes hinan; — und über diese Linie hinaus kann auch dem ungarischen Landtage zu gehen nach dem Diplome, durch welches die Wiederherstellung der Verfassung nicht nur bedingt, sondern auch begrenzt ist, nicht gestattet werden.

Durch die so geartete Abgrenzung des Wirkungskreises aller Vertretungskörper werden drei wichtige Zielpunkte erreicht: nichts wird in Gesetzgebungssachen ohne Theilnahme der Vertretungen beschlossen werden; das gemeinschaftliche Aller nur unter Theilnahme Aller; der Rest durch die speciellen Landeskörper.

Daraus ist ersichtlich, daß zwischen der wiedererweckten Verfassung der Länder der ungarischen Krone und den für die übrigen neugeschaffenen Normen jene wesentliche Uebereinstimmung in Bezug auf gleiches Maß politischer Berechtigung hergestellt ist, welche als unverbrüchlicher Grundsatz der Gerechtigkeit den Zug der Grenzlinien geleitet hat. Die an dem engeren Reichsrathe Theil nehmenden Länder werden nur noch des Vortheils genießen, daß sie unbeschadet der selbständigen Behandlung ihrer heimatlichen Interessen in Folge der ihnen eigenen gemeinsamen Gesetzgebung unter einander in jenem engeren Zusammenhange stehen, der durch die Aehnlichkeit ihrer Rechts- und Verkehrseinrichtungen bedingt ist.

Ob für den wesentlich gleichen Inhalt, nämlich für die Theilnahme an den politischen Rechten, eine zweckmäßigere Form sich in jener älteren Constitution Ungarns, oder in den neuen Landesverfassungen darbiete, wird die Erfahrung lehren; ihrem Ausspruche sich zu unterwerfen, ist des wahren Staatsmannes würdig. Einsprache jedoch muß dagegen erhoben werden, wenn das neue darum verworfen werden will, weil es nicht alt ist. Wer weiß es nicht, daß neue Institutionen tagtäglich in allen Gebieten des Daseins in's Leben treten und sich bewähren! Ist es gleich ein schöner Gedanke, eine reiche politische Erbschaft der Väter anzutreten, so ist der Gedanke doch noch erhebender, mitten in die Reihe der Generationen als diejenige sich gestellt zu sehen, welche berufen ist, die politische Erbschaft der Enkel zu schaffen; durch Kraft im Hervorbringen, durch Besonnenheit im Gebrauche der neuen Institutionen diesen vorerst eine feste Begründung zu erringen, sie einleben zu machen, bevor man an ideale Vervollkommnung denkt, dann aber auf Verbesserung der materiellen und geistigen Zustände, auf die allen Theilen heilsame Einigung, vor Allem aber achtunggebietende Macht hinzuwirken. Die Abgeordneten, welche aus den neuen Landesverfassungen hervorgehen, müssen daher mit dem Bewußtsein einer schwierigen Aufgabe, aber zugleich mit edlem Selbstgefühle an ihre Arbeit gehen, und werden durch weise Mäßigung den Beweis wahrer politischer Reife liefern.

Es erübrigt noch die Grundsätze darzulegen, welche in Bezug auf das große Princip der Selbstverwaltung außer Ungarn in's Leben eingeführt werden.

Es ist eine Folge der besonderen thatsächlichen Verhältnisse der österr. Monarchie, es ist in gewissem Sinne der Ausdruck derselben, daß die Selbstverwaltung weiter hinaufreicht, als in irgend einem anderen Lande Europa's. Während sie in jenem monarchischen Staate, wo sie sich durch musterhafte Ordnung eines wohlbegründeten und niemals durch anarchische Erscheinungen getrübten Ansehens erfreut, nur bis zur Grafschaftsverwaltung sich erstreckt, wird sie in Oesterreich im Umfange ganzer Königreiche walten dürfen.

Den Landtagen ist nämlich in Bezug auf die Landesverwaltung im Allgemeinen, dann auf Landesbesteuerung und Controlle ein so umfassender Wirkungskreis eingeräumt, daß die Vertreter des Landes in der Lage sind, in allen wesentlichen Interessen selbstthätig auf das Gemeinwohl hinzuwirken; und damit diese Geschäfte des Landes auch dann ungehindert ihren Fortgang nehmen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, so wird der Landesausschuß als permanentes Organ des Landtags fungiren.

Eine so ausgedehnte Einräumung von executiver Gewalt, welche nicht vertrauensvoller in die Hände der Landesvertretungen gelegt werden kann, als es mittelst dieser Bestimmungen geschieht, würde aber dem begründeten Vorwurfe, daß sie die Interessen Einzelner oder bestimmter Nationalfragmente oder auch der Gesammtheit des Reiches in Gefahr gerathen lasse, um nur der Landesautonomie bis an's Aeußerste gerecht zu werden, kaum entgehen, wenn diese Einrichtung nicht einerseits nach unten in der Autonomie der Gemeinden und andererseits nach oben in der executiven Staatsgewalt ihre natürliche Begrenzung fände.

Wie dem aber auch sei, der Gedanke, welcher diesem Systeme zu Grunde liegt, läßt sich nicht umgehen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Natur dieses Reiches.

Zwischen den europäischen Völkerfamilien so gelagert, daß von jeder ein beträchtliches Contingent auf seinem Territorium und zwar nicht gesondert, vielmehr in unlösbarer Verschlingung seßhaft ist, scheint Oesterreich zur Durchführung einer straffen Centralisation nicht berufen, weil hiezu immer eine centralisirte Hierarchie der Verwaltung, welche sich wesentlich nur einer Sprache bedienen kann, erforderlich ist, was wieder andererseits an der polyglotten Beschaffenheit des Gesammtstaates scheitert. Muß demnach hinfort jeder derartige Gedanke einer zu weit getriebenen Centralisation fern bleiben, so erübrigt nichts, als das System der Selbstverwaltung in aller Vollkommenheit durchzuführen und nur zu wachen, daß die Grenzen beachtet, die Gesetze angewendet und Willkür der Majoritäten gegenüber den Minoritäten fern gehalten werde. Da ferner in diesem Falle nicht mehr nöthig sein wird, ein in gleicher Sprache geschultes administratives Beamtenthum, welches aus Gründen der Opportunität sich gern einer einzigen Sprache bedient, nach allen Richtungen auszusenden, so wird auch jedes Bedenken, daß nicht jede Sprache zu der ihr gebührenden Geltung kommen könnte, von sebst entfallen.

Wenn aber das Princip der Selbstverwaltung verlangt, daß die Landesangelegenheiten in die Kronländer zur Behandlung nach eigenem Sinn und Bedürfniß gelegt werden, so darf ebenso wenig der verwaltenden Kronlandsvertretung, oder ihrem Ausschusse die Macht eingeräumt sein, das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden zu absorbiren. Ein Recht, welches dem Reichsrathe und der Centralverwaltung den Kronländern gegenüber nicht eingeräumt ist, kann um so weniger den einzelnen Ländern, gegenüber den unteren Verwaltungskreisen zustehen.

Daher darf der Landesvertretung nur innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze die Befugniß zustehen, in Gemeinde-, Kirchen- und Schulangelegenheiten nähere Anordnungen zu treffen. Und der Schutz der Staatsgewalt wird den selbstverwaltenden Gemeindekörpern nicht fehlen dürfen, in dem Falle, wenn die Landesvertretung oder deren Organ, der Landesausschuß, ihre Rechte und Interessen verletzen, wider das Gesetz verstoßen würde.

Bei dem Umstande, daß es viele österreichische Länder gibt, in welchen irgend eine nationale Minorität einer nationalen Majorität gegenübersteht, ist es unerläßlich, daß die Selbstverwaltung stufenweise bis zu jenen Territorien herabsteige, in denen die ethnographischen Verhältnisse homogen sind; denn für die Kreis- oder Bezirks- und für die Ortsgemeinde ist die übertriebene Centralisation aller Geschäfte im Mittelpunkte des Landes eben so beengend, wie es die übertriebene Centralisation im Mittelpunkte des Reiches für die einzelnen Länder ist.

Das im a. h. Handschreiben vom 20. October 1860 angedeutete in allen Kronländern einzuführende Princip der Selbstverwaltung in Kreisen und Bezirken, welches bei der Organisation der Verwaltung unter gleichzeitiger Trennung der Justiz von der Administration zur Norm dienen wird, ist es, was in consequenter Durchführung auch jene Minoritäten vor der Gefahr, von den Majoritäten unbilligen Druck zu erleiden bewahren und unter dem Schutz der Regierung in die Lage setzen wird, innerhalb ihres Gebietes sich in derjenigen Selbstständigkeit zu bewegen, welche der wahren Gleichberechtigung entspricht.

Dies sind die Grundgedanken, welche bei der Feststellung des im Diplome verheißenen Verfassungsbaues für maßgebend erachtet wurden.

Es war reiflich erwogen, wie groß der Schritt sein könne, welcher dermal auf der Bahn historischer Rechtsentwicklung zu machen ist; es wurden gewissenhaft alle vorhandenen Elemente staatlicher Kraft benützt; wohlwollende Berücksichtigung wurde den berechtigten und vereinbaren Wünschen aller Nationalitäten zugewendet, jedoch unter sorgfältiger Beachtung ihres innersten und edelsten Kernes, des Gesetzes der Humanität.

Die Zeit wird hoffentlich lehren, daß diese Verfassung, weil auf den thatsächlich bestehenden Verhältnissen aufgebaut, auch die Gewähr der Dauer in sich trägt und geeignet ist, Oesterreich dahin zu führen, daß es im Innern frei, einig nach außen, neuerdings durch die Kraft des innerhalb seiner Grenzen wie nirgends sonst vereinten Genius aller Völkerfamilien des Continents zur Fülle der ihm gebührenden Macht gelangt.

Noch bleibt Eines übrig: die mannhafte Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche mit der Durchführung eines solchen Werkes verbunden sind.

Möge es Sr. Majestät unter dem Schutze des Allmächtigen bei wohlgeordneter Mitwirkung aller sich um ihren angestammten Monarchen schaarenden Millionen von Getreuen gegönnt sein, durch thatkräftige Handhabung des Steuerruders in einem der schwierigsten Lebens-Augenblicke Oesterreichs sich das Anrecht zu erwerben, in der Geschichte des Vaterlandes als des Reiches zweiter Gründer zu gelten. —

Die Landesstatute sind so ziemlich alle gleichartig und unterscheiden sich bloß in Einzelheiten. Im Lande Ob der Enns heißt der Landtagspräsident Landeshauptmann. Der Landtag hat 50 Mitglieder: den Bischof von Linz, 10 Abgeordnete des großen Grundbesitzes, 20 Abgeordnete von Städten und Industrialorten und 19 Abgeordnete der übrigen Gemeinden. Die großen Grundbesitzer landtäflicher Güter müssen wenigstens 100 fl. jährliche Steuer zahlen. Wahlort ist Linz. Linz hat 3, Steyer, Wels und Riet je einen, die Linzer Handelskammer 3 Abgeordnete.

Zum Reichsrath entsendet Oberösterreich aus Linz 1, aus den Handelskammerdeputirten 1, von den großen Grundbesitzern 2, von den 14 städtischen Wahlbezirken 2, von den 19 Landwahlbezirken 4 Reichsräthe

Steiermark. Vorsitzender: Landeshauptmann. Virilstimmen: Fürstbischof von Seckau, Rector Magnificus. Großer Grundbesitz (Census 100 fl.) 12 Abgeordnete, Städte 25, Graz 4, Handelskammern Graz und Leoben je 3, Gemeinden 23. Reichsräthe: Von Großgrundbesitzern 3, Graz 1, Handelskammern 1, Städte 3, Gemeinden 5.

Der Kärnthner Landtag hat 37 Mitglieder; Virilstimme Bischof von Gurk, großer Grundbesitz mit 100 fl. Census 10, Städte 12, Gemeinden 14 Abgeordnete. Klagenfurt hat 2, Villach 1, die Klagenfurter Handelskammer 3 Abgeordnete. Reichsräthe: aus dem großen Grundbesitze 1, Städten-Handelskammer 2 Landgemeinden 2.

Krain hat 37 Abgeordnete: Virilstimme Bischof von Laibach, großer Grundbesitz (Census 100 fl.) 10 Abgeordnete, Städte 10, Landgemeinden 16. Laibach und Idria haben je 1, Handels- und Gewerbekammer zu Laibach 2 Abgeordnete Reichsräthe: vom großen Grundbesitz 1, Städte 2, Landgemeinden 2.

Triest freies Municipium 2 Reichsräthe, Görz und Gradisca 22 Abg., Virilstimme Bischof von Görz, großer Grundbesitz, Census 100 fl., 6 Abg., Städte 7, Gemeinden 8 Abg., Istrien 30, Bischof von Triest, großer Grundbesitz 5, Städte 10, Handelskammer von Görz und Rovigno 2 Abg., Gemeinden 12.

Dalmatien, Landtagsvorsitzender Präsident; Mitglieder 43, Virilstimmen: Erzbischof und griechisch-nichtunirter Bischof von Zara. Großer Grundbesitz, Census 100 resp. 50 fl., 10 Dep., Städte 11, Landgemeinden 20, Handelskammer Zara, Spalato, Ragusa je 1 Dep., Reichsräthe: Hochbesteuerte 1, Städte und Handelskammer 1, Landgemeinden 2 Rr.

Böhmen. Vorsitzender Oberlandmarschall, Mitglieder 241, Virilstimmen: Erzbischof von Prag, 3 Bischöfe, Rector Magnificus, großer Grundbesitz, Census 250 fl., 70 Dep., Städte 87, Gemeinden 79, Prag 10, Reichenberg 3, Pilsen, Budweis, Eger, Kuttenberg, Böhmisch-Leipa, Rumburg, Pisek, Carolinenthal. Smichow je 1, die Prager und Reichenberger Handelskammer je 4, Eger 3, Pilsener und Budweiser 2 Dep. Reichsräthe: großer Grundbesitz 15, Prag 1, Handelskammer 4, Städte und Landbezirke möglichst nach Nationalitäten, sehr complicirt.

Mähren. Präs. Landeshauptmann, Landtag 100 Dep. Virilstimme Erzbischof von Olmütz, Bischof von Brünn. Großer Grundbesitz, Census 250 fl., 30 Abg., Städte 37, Gemeinden 51, Brünn 4, Handelskammern von Olmütz und Brünn je 3 Mitglieder. Reichsräthe: Großer Grundbesitz 6, Brünn 1 Handelskammern 1, Städte 5, Gemeinden 5.

Schlesien. Präs. Landeshauptmann, Landtag 31, Dep. Virilstimme Bischof von Breslau. Großer Grundbesitz, Census 250 fl., 9 Abg., Städte 12, Gemeinden 9. Troppau sendet 2, Teschen und Bielitz, 1, Handelskammern 2, Abg. Rrthe: Großer Grundbesitz 2, Troppauer Handelskammer 1, Städte 1, Gemeinden 2.

Galizien. Präs.: Landesmarschall. Virilstimmen: Erzbischöfe 3, Bischöfe 4, Rector Magnif. von Krakau Großer Grundbesitz (Census 100 fl.) 44 Abg., Städte 23, Gemeinden 74, Lemberg 4, Krakau 3, Handelskammern, Lemberg, Krakau, Brody je 1. Rrthe: großer Grundbesitz 13, Lemberg 1 Handelskammern 1, Städte 5, Gemeinden 18.

Bukowina. Vorsitzender: Landeshauptmann. Virilstimme: Bischof. Großer Grundbesitz (Census 100 fl.), 10 Abgeordnete, Städte 7, Gemeinden 12, Czernowitz 2, Handelskammer 2. Reichsräthe: großer Grundbesitz 2, Städte 1, Gemeinden 2.

Tirol. Präs.: Landeshauptmann. Virilstimmen: 2 Bischöfe, 4 geistliche Abgeordnete, 10 adeliger Grundbesitz (Census 50 fl.), 16 Städte, 34 Gemeinden; Innsbruck und Trient je 2, Handelskammern von Innsbruck, Botzen, Roveredo je 1. Reichsräthe: Geistliche und Adelige 3, Städte 2, Gemeinden 5.

Vorarlberg. Vorsitzender: Landeshauptmann. Virilstimme: Generalvicar; Städte 5, Gemeinden 14. Reichsräthe: aus jeder Classe Einer.

Aus den meisten Provinzial-Hauptstädten liegen bereits Nachrichten vor über die freudige Aufnahme der von Sr. Majestät ertheilten Reichsverfassung. In Prag wurde der Statthalter bei seinem Eintritte in das Theater von dem versammelten Publikum mit stürmischem Applaus empfangen, worauf die Volkshymne in der gehobensten Stimmung abgesungen wurde. In Gratz wurde bei der Festvorstellung im Theater die Volkshymne unter stürmischem Beifall angestimmt und mußte wiederholt werden. Die Brünner Stadtkommune beabsichtigt eine Dank-Adresse an Seine Majestät den Kaiser, Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an den Herrn Staatsminister und Beleihung der Stadtarmen mit 2500 fl.

Die „Wiener Zeitung" bringt folgende Erklärung: Eine in der „Times" vom 25. v. M. enthaltene Zuschrift eines „Magyaren" beschuldigt die k. k. Regierung, die im Frieden von Villafranca den Mitgliedern der sogen. ungarischen Legion zugesicherte Amnestie nicht eingehalten und mehrere namentlich bezeichnete Individuen in Haft genommen und in die k. k. Armee wieder eingereiht zu haben. Die k. k. Regierung wird ihrerseits eine Beleuchtung dieser Beschuldigung in angemessener Weise veranlassen, allein schon jetzt ist darauf hinzuweisen, daß bekanntlich Hunderte von solchen Legionären und selbst fahnenflüchtige k. k. Soldaten in gewissenhafter Zuhaltung dieser Amnestie unbeirrt in ihre Heimat nach Ungarn gelangten, und demnach, wenn den erwähnten Individuen wirklich die fraglichen Schicksale zugestoßen sind, dies wahrscheinlich in Folge von nach ihrer Wiederkehr eingetretenen Gesetzübertretungen oder Umtrieben geschehen sein mochte. Eine Reclamation des französischen Botschafters ist übrigens diesfalls, wie wir aus wohlunterrichteter Quelle wissen, nicht erfolgt.

Nach einem diplomatischen Actenstück, an die Gesandten des Königs beider Sicilien von Rom ausgerichtet, hat Franz II. besonders unter der systematischen Feindschaft Englands zu leiden gehabt; die Französische Erklärung, daß Louis Napoleon das Prinzip der Nicht-Intervention aufrecht erhalten werde, und die Verlegenheit der anderen Mächte, von denen keine wirkliche Hülfe zu erlangen gewesen sei, hätten ihn schließlich von der Nutzlosigkeit des weiteren Winderstandes überzeugt. Doch wird in dem Rundschreiben auch zugegeben, daß die Erfolge der Piemontischen Beschießungen sich immer drückender bemerklich gemacht hatten, das feindliche Geschütz war dem der Festung an Kaliber überlegen, der Thyphus decimirte die Besatzung, durch Verrath entstanden endlich zwei Breschen und die Belagerei verstärkten sich täglich. Da entschloß sich der König mit blutendem Herzen zu capituliren. Cialdini weigerte sich, das Feuer während der Verhandlungen einzustellen, ja er verstärkte das Wurffeuer, selbst als die Capitulation schon abgeschlossen war und nur die Unterschrift noch fehlte, feuerten die Piemontesen noch und sprengten ein Pulvermagazin in die Luft, welches 200 Menschen unter seinen Trümmern begrub. (!) (Siehe unten Italien.)

Die Berichte über die letzten Tage von Gaëta lassen keinen Zweifel übrig, daß bei dem Fall dieser Feste abermals der Verrath sein Spiel getrieben. Es fanden sich auch unter den Trümmern die Reste von Zündstoffen vor, welche die Explosion veranlaßten. Man sagt allgemein, daß ein höherer General, mit Cialdini im Einverständniß, diesen Verrath ohne Gleichen beging. Ein weiterer Beweis wird in einem Briefe aus Rom mitgetheilt: Am 4. d. fand man die Kanonen an einer der schwächsten Positionen der Festung gegen die Landseite hin vernagelt. Glücklicher Weise wurde die Verrätherei noch rechtzeitig entdeckt und die Batterie neu armirt. Kaum war dies geschehen, als das Feuer der Piemontesen mit aller Macht auf diesen Punkt geleitet wurde. Wider Erwarten des Generals Cialdini wurde es aber so kräftig erwidert, daß der Verlust der Angreifenden bedeutend war. Am folgenden Tage erfolgte bekanntlich die erste Explosion. Der „AAZ." wird noch gemeldet: Die Casematten von Gaëta trotzten wohl den Bomben, aber nicht den Kugeln. Sie waren von einem Offizier Namens Guerinelli gebaut und construirt, der jetzt das Feuer der Belagerer leitete und auf die Orte richtete, die er als weniger stark kannte.

Poerio ist bekanntlich, namentlich durch Gladstone, als ein abschreckendes Beispiel von der Grausamkeit des Königs Ferdinand II. von Neapel hingestellt worden. Poerio war eine neue Art eiserner Maske, um so ausgiebiger für den liberalen Bedarf, je geheimnißvoller sie in Kerker und Banden erschien. Jetzt kommt's heraus, daß dieses mit den grellsten Farben ausgemalte „Schlachtopfer" eine — Erfindung ist, und zwar eine Erfindung nicht der Reaction, sondern der Revolution. Ein Anhänger Mazzini's, Petruccelli della Gattina, läßt sich in Bezug auf diesen Märtyrer im „Independente di Napoli" also vernehmen: „Es ist Zeit, mit diesen Götzenbildern aufzuräumen. Poerio ist eine vereinbarte Erfindung der Englisch-Französischen Presse. — Als wir Europa gegen die Bourbonen in Neapel aufreizen wollten, brauchten wir eine Persönlichkeit, in welcher wir die Feindseligkeit gegen diese Dynastie zusammenfaßten. Wir mußten daher jeden Morgen den Zeitungslesern des liberalen Europa ein sichtbares, lebendes, zuckendes Schlachtopfer vorführen, welches der Tiger Ferdinand als Zugabe bei jeder Mahlzeit roh verschlang. Damals erfanden wir Poerio. Poerio war ein Mann von Geist, ein feiner Mann, ein Baron; er trug einen bekannten Namen, er war Minister Ferdinand's im Jahre 1848; deshalb schien er uns geeignet, den Gegensatz zum Monarchen darzustellen, und das Wunder geschah. — Der wirkliche Poerio hat sogar den Poerio, den wir während zwölf Jahren in Artikeln zu 15 Cent (1 Sgr. 2 Pf.) die Zeile fabricirt haben, für Ernst genommen.

Aus Paris wird geschrieben, daß der Seepräfect von Toulon Befehl erhalten habe, seine Maßregeln so zu treffen, daß das Geschwader zu jeder Stunde auslaufen können.

Zwischen Spanien und Marocco wurde ein neuer Vertrag geschlossen, dem zufolge die spanischen Truppen Tetuan sofort räumen werden, wenn die Hälfte der Kriegsentschädigung bezahlt und für den Rest Garantie geleistet sein wird.

Nach einem in London umlaufenden Gerüchte soll der Englische Consul in Savannah von dem Volke getheert und gefedert worden sein. Noch ein anderes Gerücht besagt, in Canada sei eine Partei sehr thätig, den Anschluß des Landes an die Nord-Amerikanischen Freistaaten zu bewirken, sobald die Sclavenstaaten sich von den freien Staaten getrennt hätten.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 28. Febr. Se. k. k. Apostolische Majestät geruhten im Laufe des heutigen Vormittags zahlreiche Privat-Audienzen zu ertheilen.

Ihre Maj. die Kaiserin wird noch sechs bis acht Wochen in Madeira verbleiben und Anfang Mai nach Wien zurückkehren. Der Rittmeister Fürst Rudolph Liechtenstein ist gestern als Courrier nach Madeira abgegangen.

Se. k. Hoh. der Herr Erzherzog Karl Ludwig wird erst nächste Woche nach Innsbruck zurückkehren; auch der Landeshauptmann Herr Graf v. Wolkenstein befindet sich noch hier.

Se. kais. Hoheit der Großherzog von Toscana ist von Prag hier angekommen und in der k. k. Hofburg abgestiegen.

In Schlackenwerth wurde Se. k. Hoheit der Herr Großherzog Leopold von Toscana, nachdem ihn der zweite Wahlkörper in den Ausschuß gewählt hatte, nun auch bei der Vorstandswahl mit Acclamation sämmtlicher Wahlmänner zum Bürgermeister gewählt. Se. k. Hoheit geruhten diese Wahl huldvoll anzunehmen und den vorigen Bürgermeister als nunmehrigen ersten Gemeinderath für die gewöhnlichen Geschäfte mit der Amtirung zu betrauen. Die Stadt-Bevölkerung hat ihrer Freude über diese hohe Ehre durch einen Fackelzug Ausdruck gegeben.

Dinstag wurde die Frau Herzogin vou Sachsen-Koburg (Tochter Louis Philipps) hier von einem Knaben entbunden, der vorgestern die Taufe empfing. Die feierlichen Tauf-Ceremonien wird Kardinal Rauscher abhalten, sobald der Pathe des neugebornen Prinzen, Erzherzog Ferdinand Max, eingetroffen sein wird.

Wie gerüchtweise verlautet, gedenkt der regierende Fürst Johann v. Liechtenstein sich die Hand der Prinzessin Mathilde in Baiern (Schwester Ihrer Maj. der Kaiserin) zu erbitten; weiters soll eine Verlobung des Herrn Grafen von Meran mit einer Prinzessin Liechtenstein in Aussicht sein.

Der k. ungarische Hofkanzler Herr Baron Vay ist heute hier angekommen. Der k. siebenbürgische Hofkanzler, Herr Baron v. Kemeny wird morgen Abends hier eintreffen.

Die Organisirung des Staatsministeriums in Folge der Uebertragung eines Theiles des Wirkungskreises desselben an den Herrn Minister v. Lasser ist nun erfolgt. Herr v. Lasser wird kein selbstständiges Ministerium bilden und bleiben dessen Bureaux im Staatsministerium; nur werden zwei Präsidialbureaux bestehen; Minister Lasser wird die Leitung der politischen Angelegenheiten übernehmen, damit aber in fortwährender Verbindung mit dem Staatsminister verbleiben.

Die Murinsel drohte der Anlaß zu ernsten Zerwürfnissen zwischen Ungarn und Kroatien zu werden. Der vom Zalader Comitat entsandte Wahlausschuß wurde an der beabsichtigten Conscription der Wähler gehindert. Ebenso fand die Commission welche das Zempliner-Comitat zur Uebernahme der Waisengelder und Prüfung der betreffenden Rechnungen beim k. k. Steueramte abgeschickt hatte, Widersetzlichkeit. Der officiöse „Sürgöny" meldet nun: „Der Banus von Croatien eröffnet der ungarischen Hofkanzlei, er habe Befehl zur Uebergabe der Mur-Insel abgeschickt. Die Wahlvorbereitungen könnten vor der Uebergabe geschehen.

Ueber den bereits telegraphisch gemeldeten Beschluß des Agramer Comitats, jeden Verkehr mit Pest abzubrechen, liest man in der Agr. Ztg. vom 26. Februar: Die in Inhalt und Form maßlose Forderung der Pester Stadt-Repräsentanz, Se. Majestät der Kaiser möge den Belagerungszustand Fiume's aufheben und statt des Banus einen Magyar als Gouverneur dieser Stadt aufstellen, gab in der vorletzten Sitzung der Comitatscongregation zu lebhaften Erörterungen Anlaß. Auf Antrag des Herrn Dutkowic beschloß die Versammlung einstimmig, diesen Vorgang der Stadt Pest als Verletzung der croatischen Nation und Autonomie zu betrachten und jeden Geschäftsverkehr mit dem Pester Municipium abzubrechen, mit Ausnahme der Privat-Interessen betreffenden Geschäfte, die im Wege des h. Hofdicasteriums verhandelt werden sollen.

In der Judex-Curial-Conferenz erhob sich Deák nochmals gegen Jene, welche wieder versuchen, die Aviticität einzuschleppen, die er als einen Rückschritt zum Feudalwesen bezeichnete. Er kümmere sich nicht um Schlagwörter, nicht um das, was man in Pest und Bihar sage, sondern um Sicherstellung der privatrechtlichen Interessen. Die Kriminalcommission will die Gleichstellung Adeliger und Nicht-Adeliger, gesteht die Appellation auch bei Vergehen zu, behält aber den Einzelrichter bei, der am Angeklagten das Urtheil in Gegenwart zweier Zeugen zu verkünden habe. Man sieht, wie wenig Rechtsschutz in diese Procedur gelegt ist. Die Prügelstrafe ist prinzipiell auf jene Fälle limitirt, wo auch das österreichische Strafgesetzbuch sie zuläßt, aber nicht mit jenen schützenden Formen um-

geben. Endlich wurde wiederholt beantragt, die Justizpflege sogleich dem autonomen Municipium zu übergeben. Aus einer Aeußerung des Judex-Curiae will man schießen, daß die Sanction der Conferenzbeschlüsse noch vor dem Landtage stattfinden soll.

„Hirnök" spricht sich gegen die von der Repräsentanz der Stadt Pesth beschlossene Erhebung der Klauzal'schen Zunftordnung zum Gesetz aus und meint, die Regierung werde diesen Beschluß in Folge der dagegen erhobenen Klagen aufheben und die Industriellen im Genusse der Gewerbefreiheit belassen und beschützen.

Frankreich.

Paris, 26. Februar. Es wird, aller Voraussicht nach, die Senats-Adresse nicht ohne einige Modificationen durchgehen. Etwa dreißig Senatoren haben sich über ein Amendement geeinigt, das der Adresse eine etwas päpstlichere Färbung geben soll, und wenn dasselbe nicht durchgehen sollte, so will man ihm wenigstens die Bedeutung einer Manifestation zu geben suchen. In der ursprünglichen Redaction des Herrn Troplong war nur von der Indépendance des heiligen Vaters die Rede. Auf den Wunsch der Majorität der Commission wurde dieser etwas allzu vage Begriff durch den Ausdruck „pouvoir temporel" ersetzt. Im Publikum findet man die Adresse allgemein viel zu weitschweifig und unklar. — Granier de Cassagnac hat den von ihm ausgearbeiteten Adreß-Entwurf Hrn. von Morny zur Einsicht überreicht. Er erwähnte darin der weltlichen Herrschaft des Papstes, und flicht einige Worte der Anerkennung für Franz II. und etwas Tadel gegen Piemont ein, gerade so wie es der momentanen Situation angemessen erscheint; doch steht es noch dahin, ob der Entwurf unverändert von Herrn Morny zurückkommen wird. Nach der Adreß-Discussion soll der päpstliche Nuntius hierher zurückkommen.

Die „Gazette du Midi" schreibt über die Mirès'sche Angelegenheit: „Die finanzielle Katastrophe, welche durch die Verhaftung des Herrn Mirès bestätigt wird, wird Niemanden an unserem Platze überraschen, da bereits seit 14 Tagen die französische Bank jedes Handelseffect, welches die Unterschrift des großen Banquiers trug, zurückwies. Unglücklicherweise gefährdet ein solches Unglück nicht allein den Gang der Arbeiten, welche Herr Mirès in Marseille übernommen hatte; es wird auch in Rom und Konstantinopel seinen Rückschlag haben, in Rom, wo das Eisenbahnunternehmen sich zu entwickeln anfing, und noch mehr in Konstantinopel, wo der so schwer bedrängte Handelsstand Alles von dem Mirès'schen Anleihen erwartete. Auf die erste Weigerung der Bank, die von dem türkischen Schatze auf Herren Mirès gezogenen Tratten zu honoriren, befiel Muthlosigkeit die ersten Häuser der Levante und mehrere von ihnen standen auf dem Punkte, ihre Zahlungen einzustellen. Inzwischen ist Herr Court aus Konstantinopel in Paris eingetroffen und thut in Gemeinschaft mit dem türkischen Gesandten Schritte, um die Interessen der Pforte und der Unternehmer der türkischen Anleihe sicher zu stellen."

Das „Siècle" theilt jetzt die von 62 Advokaten jeder politischen Farbe unterschriebene Consultation, in welcher mit Bezugnahme auf den Ausschluß Ledru Rollins von der Amnestie, ein gegen das Leben des Kaisers unternommenes Attentat als ein politisches Verbrechen erklärt wird. Herr Leon Plée vom „Siècle" fragt unter Anderem in der kurzen, dem Aktenstück vorausgeschickten Einleitung: „Warum eine Ausnahme von dieser allgemeinen Amnestie? Frankreich war Anfang 1861 vielleicht das einzige Land der Erde, dessen Hauptstadt keinen politisch Verurtheilten im Gefängnisse hielt. Warum soll sie einem Mann verschlossen bleiben, der an der Spitze der Regierung gestanden, der durch seine Studien, sein Rednertalent außerhalb jeder politischen Agitation eine der ersten Stellen einzunehmen berufen ist? Die Amnestie ist eine zu große Sache, als daß sie eine so große Ausnahme, wie die, welche Herrn Ledru Rollin trifft, fortbestehen lassen könnte."

Der „Köln. Ztg." schreibt man: Die Prüfung der Bücher des Herrn Mires beweist bis jetzt keine Schriftfälschung, sondern nur einen Mißbrauch des Vertrauens. Herr von Germiny hat alle auf dem Bureau des Herrn Mires Angestellten aus dem Dienste entlassen, weil sie sich weigerten, gegen ihren Herrn Zeugniß abzulegen. Der Fortgang der Untersuchung macht es wahrscheinlich, daß Herr Solar der Verhaftung nicht entgehen wird. In Marseille haben bis jetzt schon 31 Häuser ihre Zahlungen eingestellt.

Zu Rennes hatten Manifestationen zu Gunsten des Papstes aus Anlaß der Rückkehr des dortigen Erzbischofes aus Rom statt. Der Erzbischof wurde bei seiner Ankunft in der Bischofsstadt von einer großen Menschenmenge unter dem Rufe empfangen: „Es lebe unser Erzbischof! Es lebe der Papst! Es lebe der Pontifex-König!" Der Erzbischof erschien dankend auf dem Balkon seines Palastes und versicherte die ihn begrüßende Deputation, daß der Papst fest entschlossen sei, keines seiner Rechte aufzugeben. Eine änliche Versicherung gab der Erzbischof auf der Durchreise durch Chambery dem ihm aufwartenden Clerus. Der Papst, sagte er, habe ihn selbst versichert, daß er, auch wenn Frankreich ihn aufgibt, keinerlei Concession machen und im äußersten Falle lieber den Weg des Exils einschlagen werde. „Ich kann umkommen — habe Se. Heiligkeit gesagt — aber das Papstthum kommt nicht um; ich kann Märterthum erleiden, aber es wird ein Tag kommen, wo meine Nachfolger ihre unverkürzten Rechte wieder erlangen werden; der heilige Petrus wurde gekreuzigt, und dennoch bin ich hier."... „Drei Franken — soll der Papst beigefügt haben — werde ich überall finden, und die genügen mir, um zu leben."

Italien.

K. neapolitanische Circulardepesche in Betreff der Capitulation von Gaeta: Die Gründe, welche die Capitulation von Gaeta herbeigeführt haben, sind theils politischer, theils militärischer Natur. Unter die politischen Gründe gehört die systematische Feindseligkeit Englands, der vom Kaiser der Franzosen offen kundgegebene Entschluß, den Grundsatz der Nichtintervention festzuhalten, endlich die Unthätigkeit der übrigen Mächte, alles Gründe, welche keine Hoffnung auf eine rasche Hilfe übrig ließen. — Was die militärische Frage anbelangt, so hatte der Platz durch das andauernde Bombardement furchtbar gelitten; der Typhus lichtete die Besatzung; die feindliche Artillerie war derjenigen der Festung überlegen; zwei Breschen waren durch das Auffliegen der Pulverthürme geöffnet worden (welcher Explosion der Verrath nicht fremd gewesen), und während die Angriffsmittel, worüber die Belagerer verfügten, in einem ansehnlichen Verhältnisse zunahmen, verminderten sich die Hilfsquellen des Platzes täglich mehr. — Unter so bewandten Umständen, und während die Vertheidigung nur um wenige Tage und um den Preis großer Opfer hätte fortgesetzt werden können, glaubte der König mehr als Souverän und als Vater, denn als Feldherr handeln zu sollen, indem er die letzten Schrecken den Belagerungstruppen ersparte, welche bereit waren, an die Erfüllung ihrer Pflicht als Unterthanen und Soldaten den letzten Tropfen ihres Blutes zu setzen. — Die Thatsachen aber, welche Seitens der Piemontesen die Verhandlungen begleiteten, sind derart, daß es wichtig erscheint, sie zu kennzeichnen. Der General Cialdini verweigerte die Unterbrechung der Feindseligkeiten während der Verhandlungen. Drei Tage lang überschüttete man den Platz mit Bomben und Hohlkugeln. Alle Bedingungen waren bereits festgesetzt, um die Capitulation in Wirksamkeit zu setzen, fehlten nur noch die Reinschreibung dieses langen Actenstückes und die Förmlichkeiten der Unterzeichnung, noch immer aber spieen die piemontesischen Batterien Tod und Verderben über Gaëta aus, und die Explosion eines dritten Pulverthurmes begrub unter dessen Trümmern Officiere und Soldaten. — Genehmigen Sie ꝛc. Casella.

Bekanntlich erschien während der Belagerung von Gaëta eine Deputation von Sicilianern vor dem Könige Franz, um ihm eine Constitution abzudingen und ihm dagegen zu verheißen, um diesen Preis solle er Sicilien wieder haben. Die „Patrie" berichtet nun nachträglich aus bester Quelle, der König habe eine reservirte Haltung beobachtet und bemerkt, er könne, da er die Repräsentanten des sicilianischen Volkes nicht um sich habe, die Verfassung von 1812 nicht eigenmächtig aufheben, da er dieselbe stets als das Staats-Grundgesetz der Insel betrachtet habe. Indeß wolle er, vorbehaltlich der Rechte der Sicilianer, seine Intentionen, wie er die Regierung über Sicilien wieder zu übernehmen gedenke, nicht vorenthalten. Die „Patrie" fügt hinzu, der König habe hierauf mit der Deputation 10 Artikel vereinbart; die Adresse an die Sicilianer aber, mit welcher die 10 Artikel begleitet wurden, sei von der sicilianischen Deputation gemacht und ohne des Königs Genehmigung veröffentlicht worden.

Mehrere italienische Journale zeigen an, daß General Fergola von den Piemontesen benachrichtigt worden sei, daß, wenn er im Laufe der Belagerung die Stadt Messina bombardire, man ihn und seine Garnison über die Klinge springen lassen werde. General Fergola hätte darauf erwidert, es sei seine Absicht, sich nicht zu ergeben, sondern sich in die Luft zu sprengen. Beim Abgang der letzten Nachrichten wollten die auswärtigen Vertreter im Interesse der Menschlichkeit eine Vermittelung zwischen den kriegführenden Parteien versuchen.

In Genua fanden am 17. und 18. Abends Unordnungen statt, die hauptsächlich von Venetianern ausgingen, die dort beim Schiffsbau beschäftigt sind. Dieselben verübten allerlei Gewaltthätigkeiten, und die Sicherheitsorgane mußten mit aller Strenge einschreiten. Der „Corriere mercantile" ist mit Bezug auf das Gerücht, Garibaldi werde sich nächstens nach England begeben, in der Lage zu erklären, daß der General für jetzt nicht beabsichtige, Caprera zu verlassen.

Vorigen Samstag wurde die auf Rechnung der sardinischen Regierung gebaute Panzerfregatte in Toulon von Stapel gelassen.

Türkei.

Der türkischen Gesandschaft in Wien ist folgender officielle Bericht des ottomanischen Commissärs aus Mostar, vom 15. Februar. zugegangen: „Ein Ereigniß, nicht minder gräßlich als dasjenige, welches ich Ihnen in meiner Depesche vom 5. Februar meldete, hat sich in der Stadt Bihar des Districts von Jeni-Bazar zugetragen. Die Aufständischen dieses an der montenegrinischen Grenze gelegenen Districts haben, 5000 Mann stark, unterstützt von vielen Montenegrinern, am 1. Chaban jene Stadt überfallen, mehr als fünfzig der mohamedanischen Einwohner getödtet, — darunter mehrere Frauen, an denen sie alle Arten von Greueln verübt haben; sie haben die Häuser geplündert und schließlich angezündet. Gleiches geschah am 4. Chaban in dem Dorfe Gardovich, District Fotcha. Die Geschichte hat nichts aufzuweisen, was mit den Schandthaten dieser Barbaren zu vergleichen ist; sie schonen weder Alter noch Geschlecht; ihre Wuth kennt keine Grenzen; Ew. Excellenz kann sich die fürchterliche Lage dieser Unglücklichen vorstellen, welche ohne Provocation täglich die Opfer jener Barbaren sind, welche sie in dem größten Elend zurückgelassen haben."

Vermischtes.

** Wie der Allg. Z. aus München vom 18. d. M. mitgetheilt wird, hat Se. Maj. der König Max abermals einen Act hochherziger Munificenz für die Wissenschaft bethätigt, indem er zur Herstellung einer Geschichte der Wissenschaft in Deutschland die Summe von 50,000 fl. aus der Cabinetscasse angewiesen hat. Die Bearbeitung dieses höchst umfassenden Werkes geschieht unabhängig von dem beständigen Fonds der historischen Commission.

** [Hannibal Fischer zeigt seinen Tod an.] In der „AAZ." finden wir folgendes Inserat: „Theilnehmenden hohen Gönnern, Freunden, Verwandten und Bekannten widme ich die Traueranzeige, daß es dem unerforschlichen Rathschluß der Frankfurter Handelszeitung gefallen hat, den hochwohlgebornen Herrn Dr. Laurenz Hannibal Fischer, weiland großherzogl. oldenburg. Geheimen Staatsrath und hochbestellten Auctionator der deutschen Flotte, am 11. Februar d. J. zu Gießen an einem Schlaganfall in seinem 77. Lebensjahr verscheiden zu lassen. Alle, welche den Seligen, im Leben so viel geplagten Dulder, kannten, sein durch so schweren reactionären Sündendruck nothwendig hervorgerufenes melancholisches Schmerzgefühl rührte werden in diesem politischen Todtschlag der Sühne genug gethan, und die Erwartung berechtigt finden, daß die löblichen Zeitungsredactionen nun endlich mit dem Segensspruch: Requiescat in pace von dem von ihnen justificirten armen Sünder scheiden mögen. Seinen treu gesinnten Freunden diene aber bei dieser schmerzlichen Todesanzeige zum Trost, daß sein unpolitischer irdischer Lebenstheil sich zur Zeit in dem gemüthlichen München ganz gesund und lebensfrisch ihrer fortdauernden Freundschaft und Liebe empfiehlt. — München, den 17. Februar 1861. Dr. Laurenz Hannibal Fischer, Augustenstraße 1/3."

** Die gesammte Bibliothek Alex. v. Humboldt's befindet sich seit einiger Zeit in London. Ihr gegenwärtiger Besitzer, der Amerikaner Henry Stephens, beabsichtigte anfangs sie nach Amerika zu schaffen, doch scheint ihn die Krise drüben von diesem Plane abgebracht zu haben und er will sie jetzt, wie verlautet, in London öffentlich versteigern.

** Am 21. d. Mts. hat sich in Posen eine überaus große Anzahl polnischer Gutsbesitzer ꝛc. aus der Provinz auf ergangene Einladung zusammengefunden, um eine Vereinigung der in der Provinz bestehenden landwirthschaftlichen Vereine (zumeist wohl nur aus den polnischen Kreisen, da die betreffende Einladung von diesen ausgegangen war) anzubahnen. Der Versammlung im Bazar, die von etwa vierhundert Personen besucht war, ging eine Messe in der Pfarrkirche voran. Gleichzeitig hat man Projekte für neuzubegründende Institute zur Hebung der Landwirthschaft usw. in der Provinz (vielleicht nach Analogie des im Königreich Polen bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereins) in Vorschlag gebracht.

** Die Direction der Köln-Mindener Eisenbahn hat sich jetzt bereit erklärt, der Solotänzerin Fräulein Friedberg aus Petersburg, der im vorigen Jahre auf der Reise von Köln nach Berlin ein Brillantschmuck gestohlen wurde, denselben zu ersetzen, da der Diebstahl von einem Beamten der Bahn ausgeführt wurde.

** Auf seiner Villa bei Padua starb der Sänger Velutti, der seiner Zeit eine Zierde der Sixtinischen Capelle war und für den besten Sänger Rossinischer Musik galt. Rossini componirte für ihn Aureliano in Palmira.

** Der seit langen Jahren berühmte italienische Schauspieler Gustavo Modena ist am 20. d. M. in Turin gestorben.

** Aus Ancona meldet der „Corriere delle Marche", daß der sardinische Schooner „Don Luigi" am 13. d. in der Nähe der brionischen Inseln durch einen Zusammenstoß mit der österr. Dampffregatte „Radetzky" Schaden erlitt und nach Ancona geschleppt werden mußte, um den nöthigen Ausbesserungen unterzogen zu werden.

** Papst Benedict XIV. war ein großer Menschenkenner. Man hatte ihm angerathen, die Fasten in vier Zeiten zu vertheilen, so daß auf je drei Monate zehn Tage kämen. „Ihr kennt die Menschen nicht," entgegnete er; „alsdann geriethen wir in Gefahr, vier Faschinge und gar keine Fasten zu haben."

** Man spricht in Paris von einem Duell, welches aus unbekannten Gründen zwischen dem kaiserlichen Adjutanten General Fleury und dem Greisen Maler Horace Vernet stattgehabt haben soll. Näheres wird nicht gemeldet.

** Einem Privatbriefe aus Paris entnimmt die Deutsche Allgemeine Zeitung folgende Stelle: „Man ist geneigt, sich den Kaiser als stets mit ernsten Gedanken beschäftigt und düster über Eroberungspläne brütend vorzustellen. Ich kann Ihnen aber sagen, daß er sein Leben heiter wie ein Privatmann genießt: er tanzt, reitet, jagt, fährt Schlittschuh. Letzteres Vergnügen hat er auf den in dem Boulogner Holze angelegten Teichen unter vielen Tausenden von Menschen aus allen Ständen täglich genossen. Neulich bemerkten die Herren F. und A., zwei deutsche Geschäftsleute, einen Herrn, der sich selbst die Schlittschuhe fester schnallte; sie erkannten den Kaiser. Hr. A. näherte sich, um seine Unterstützung bei dem ohne Beihilfe unbequem zu besorgenden Geschäft anzubieten. Dieselbe wurde angenommen, und der Kaiser redete sofort Hrn. A. auf deutsch an. Durch diese Freundlichkeit ermuthigt, erlaubte sich Hr. A. die Bemerkung, die Schlittschuhe, die der Kaiser benutze, seien von einer alten Form und Se. Majestät würden dienigen, welche Hr. A. bei sich führte bequemer finden, wenn er es versuchen wollte. Dieser Vorschlag wurde bereitwillig angenommen. Den Tag darauf erhielt Hr. A. zum Geschenk eine mit Diamanten besetzte Brustnadel, in deren Mitte ein goldener Schlittschuh angebracht war. Herr A., ein Preuße, ist seit dieser Zeit zweimal zu Audienzen zum Kaiser gerufen worden, der sich von ihm umständliche Auskunft über die Handelsverhältnisse und die Entwicklung der Fabriken in Preußen erbeten hat. Gewiß ist, daß Napoleon großes Gewicht auf das Zustandekommen des Handelsvertrags legt, dessen Vereinbarung jetzt schwebt. Hr. A. hat aus jenen Unterhaltungen die Ueberzeugung gewonnen, daß der Kaiser nichts weniger als kriegerische Absichten hat, daß vielmehr sein Ziel auf eine reiche ökonomische Entfaltung des Landes geht, deren Grundlage der freieste internationale Friedensverkehr sein soll. Es sind alle Anzeichen da, daß sich die Sache also verhält, und die große Pariser Geschäftswelt ist allgemein überzeugt, daß Napoleon selbst den Frieden will und nicht auf Krieg sinnt."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. März.

† Die ruthenische Deputation ist mit dem gestrigen Nachmittagszuge nach Wien abgereist.

† Nach einer Mittheilung der „Glos"-Chronik wird mit nächstem in Lemberg eine neue politisch-humoristisch-satyrische Zeitschrift durch die Buchdruckerei Poręba erscheinen. Ein polnischer „Kladderadatsch"?

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Der Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich über die Ausführung einer Verbindungsbahn von Neuberun nach Oświęcim, so wie von der Rendza-Kattowitzer Eisenbahn über Pleß nach Dziedzitz zur Herstellung zweier neuen Anschlüsse des oberschlesischen Eisenbahnnetzes an die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ist von den Bevollmächtigten beider Regierungen am 2[illegible]. Februar in Berlin unterzeichnet worden.

— Die Commission zur Revision der Statuten der Nationalbank wird ihre Berathungen schon in der kommenden Woche beginnen.

— Die Kreditanstalt hält ihre Generalversammlung am 15. April, in welcher die Statutengemäß der vorgeschriebenen Gegenstände zur Verhandlung kommen.

London, 28. Februar. Flau. — Consols (Schluß-) 91 5/8. — Wien —.—. — Lombard-Disconto 1 1/4. — Silber 61.

Wien, 1. März. National-Anlehen zu 5% 77.10 Geld 77.20 Waare. — Neues Anlehen 83.50 G., 83.75 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 63.20 G. 63.75 G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 736.— G. 738.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 165.30 G. 165.50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2146.— G. 2147.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 163.— G. 163.50 W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 125.10 G. 125.30 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 146.50 G. 147.70 W. — K. Münzdukaten 6.98 G. 6.99 W. — Kronen 20.20 G. 20.24 W. — Napoleond'ors 11.77 G. 11.79 W. — Russ. Imperiale 12.05 G. 12.07 W. — Vereinsthaler 2.19 1/2 G. 2.20 W. — Silber 145.50 G. 145.75 W.

Krakauer Cours am 1. März. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 320 verlangt, 312 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 68 1/2 verlangt, 67 1/2 bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 145 1/2 verlangt. 144 bez. — Russische Imperials fl. 12.06 verl., 11.86 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 11.84 verlangt, 11.64 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.88 verl., 6.78 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.98 verl., 6.88 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 99 1/2 verl., 98 3/4 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 83.80 verl., 82.80 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 88.— verlangt, 87.— bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 65.— verlangt, 64.— bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 77.— verlangt, 76.— bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 166 verl., 164 bez.

Telegraphische Depeschen.

Paris, 1. März. Bei der Diskussion über den Adreßentwurf des Senates sprachen Larochejaquelin und Heckeren zu Gunsten der weltlichen Macht des Papstes. Pietri dagegen sagte: die weltliche Macht ist verloren und wir müssen uns darauf beschränken, die geistliche Gewalt des Papstes zu retten. Die Haltung der Reaktion, welche ihr Haupt wieder erhebt, bestimmt unser Verhalten. Italien besitzt 300.000 Mann, welche uns zur Seite stehen wird in dem Kampfe, von welchem wir bedroht sind.

London, 1. März. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses erklärte Lord John Russell: Oesterreichs Vorschlag auf Verlängerung der Occupation Syriens bis ersten Mai sei von der Pariser Konferenz angenommen worden. England werde an der Occupation nicht theilnehmen.

Stuttgart, 28. Februar. Der „Staatsanzeiger" enthält einen Gesetzentwurf zur Regelung der katholisch-kirchlichen Verhältnisse, welchen die Regierung dem ständischen Ausschusse übergeben hat.

Stuttgart, 28. Februar, Nachm. Die zweite Kammer ist heute eröffnet worden. Der Abgeordnete Hölder interpellirte das Ministerium betreffs der Oberfeldherrnfrage. Bezüglich des Concordats wurde der Antrag Duvernoy's, den vorliegenden Bericht der staatsrechtlichen Commission zu berathen, ohne den Bericht über die neue Regierungsvorlage abzuwarten, ungeachtet des Widerspruchs des Ministertisches angenommen.

Petersburg, 1. März. Zur Widerlegung der coursirenden Gerüchte, bringt der General-Gouverneur von Petersburg zur öffentlichen Kenntniß, daß am 19. Februar (3. März) keine Regierungs-Verordnung, betreffend die Regulirung der Bauern-Angelegenheiten, veröffentlicht werden wird.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Mailand, 28. Febr. Die heutige „Perseveranza" berichtet, das Kriegsministerium habe unterm 15. d. M. erklärt, jene fremden Soldaten, welche zu den Bourbonischen Truppen gehörten, oder den päpstlichen noch angehören und an den, die Gebirgsgegenden Süditaliens noch immer beunruhigenden Kämpfen theilnehmen, für den Fall ihrer Gefangenschaft nicht als Soldaten zu betrachten, sondern dieselben nach der Strenge des Gesetzes (?!) zu behandeln sind.

Piemontesische Journale berichten, daß die Regierung beim päpstlichen Hofe energische Einsprache gegen den Aufenthalt des Königs Franz II. in Rom gemacht hätte und daß diese Einsprache von Frankreich und England unterstützt, auf energische Entschlüsse hindeute.

Neapel, 23. Febr. Der Prinz-Statthalter forderte den Cardinal auf, seinen Beitritt zur „legitimen" Regierung Victor Emanuel's zu erklären; im Falle der Verweigerung werde ihm die Ausübung seines „nicht legalen" Berufes untersagt.

Messina, 26. Febr. Cialdini ist bereits hier angekommen.

Levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Bombay" am 28. d. M. zu Triest eingetroffen.)

Konstantinopel, 23. Februar. Die letzte Einberufung der Redifs umfaßt 48 Bataillone zu 800 Mann. Ismail Pascha, Militärkommandant von Widdin, und andere Offiziere unternehmen eine Inspektionsreise an die Donauufer bis Tultscha und Sulina. Ein Gesetz wegen Abschaffung des Zehentpachts wurde publicirt. Der Telegraph bis Bagdad ist vollendet. Nach dem „Journal de Constantinople" sind die Unterhandlungen mit einem Pariser Hause wegen Uebernahme der (Mirès'schen?) Anleihe dem Abschlusse nahe. Mehrere Chefs hiesiger Bankhäuser sind nach Paris gereist. Angestellte des auswärtigen Ministeriums sind mit wichtigen Depeschen für Lavalette eingetroffen. Es circulirt das Gerücht von der bevorstehenden Ankunft Orloff's und Ersetzung Lavalette's durch Niel. Die Pforte beschloß gegen die längere Occupation Syriens zu protestiren.

Jerusalem, 29. Jänner. Der Kaimakam von Naplus wurde sammt allen Beamten wegen Bestechung und Unterschleifs verhaftet.

Teheran, 8. Jänner. Wegen Errichtung von russischen Lagern in Baku und Gumri findet ein Notenwechsel zwischen der persischen, türkischen und russischen Regierung statt.

Athen, 23. Februar. Die Wahlen sind beendet und fast ausschließlich ministeriell ausgefallen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 28. Februar.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Graf Ladislaus Tarnowski aus Wróblowice. Joseph Ritter v. Łucki a. Sarny, Florian Helzel v. Sternstein a. Górka. Ludwig Łgocki a. Łgota. Vinzenz Vivien a. Lemberg. Karl Kowalski a. Polen. Albert Przytulski, Stefan Podlaszewski, Ladislaus Keppert a. Galizien. Felix Milzecki a. Polen.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Franz Graf Lubiński, Cesar Haller de Hallenburg und Thomasz Wołoszewski, nach Polen. Vinzenz Graf Bobrowski, nach Poręba. Eduard Braun, nach Sanka. Josef Drobniewicz und Nepomuzyn Szymański, nach Galizien. Ferdinand Hosch, nach Grybów. Stanislaus Brandys, nach Kalwaria. Johann Cruimski, nach Sędomierz. Viktor Zakrzewski, nach Tarnów.

N. 1275. **Concursausschreibung.** (2539. 2-3)

Im Bereiche des galizischen Postdirectionsbezirkes ist eine Postamtsaccessistenstelle letzter Classe mit dem Jahresgehalte von 315 fl. ö. W. gegen Erlag einer Dienstcaution im Betrage von 400 fl. ö. W., zu besetzen.

Bewerber werden aufgefordert ihre Gesuche unter Nachweisung der erforderlichen Studien und der Sprachkenntnisse binnen 4 Wochen bei der k. k. Postdirection in Lemberg einzubringen.

K. k. galizischen Postdirection.

Lemberg, am 19. Februar 1861.

Nr. 91. **Edict.** (2553. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Dobczyce als Gericht werden Alle welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 20 Jänner 1860 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Michael Kęsek Grundbesitzers in Osieczany eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, dieselbe binnen 3 Monaten vom Tage der letzten Einschaltung in das Amtsblatt der „Krakauer Zeitung" hiergerichts anzumelden, widrigens dieselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustimmt, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Dobczyce, am 2. Februar 1861.

L. 91. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Dobczycach wzywa się wszystkich, którzy jako wierzyciele, roszcząc sobie prawa do spadku zmarłego na dn. 29. Stycznia 1860 w Osieczanach włościana Michała Kęska ażeby w przeciągu trzech miesięcy od dnia ostatniego wciągnięcia edyktu do Gazety Krakowskiéj swoje prawa w tutejszym Sądzie oznajmili, w przeciwnym bowiem razie niemieliby żadnego dalszego prawa do spadku gdyby tenże przez zapłacenie okazanych wierzytelności wyczerpanym został, wyjąwszy o ile im służy prawo zastawu.

Dobczyce, dnia 2, Lutego 1861.

L. 1568. **Edykt.** (2561. 2-3)

C. k. Sąd krajowy wzywa z miejsca pobytu niewiadomych PP. Chodorowicza i Wodzińskiego lub tychże spadkobierców i wszystkich którzy na złożoną na rzecz PP. Chodorowicza i Wodzińskiego w magistracie miasta Krakowa pod dniem 27. Marca 1784, kwotę 5 duk. w złocie, teraz w depozycie c. k. Sądu krajowego znajdującą się, prawo mieć mogą, aby takowe w przeciągu jednego roku sześć tygodni i trzech dni w sądzie krajowym wykazali, w przeciwnym bowiem razie powyższa kwota c. k. skarbowi publicznemu w posiadanie oddaną zostanie.

Kraków, dnia 18. Lutego 1861.

N. 56. **Edykt.** (2555. 2-3)

Z c. k. powiatowego Sądu w Dąbrowy z dnia 31go Stycznia 1861.

Starozakonny Abraham Grünzweig z Dąbrowy przeciwko p. Antoniemu Chmielows iemu c. k kanceliście powiatowemu pozew o zapłacenie sumy 17 złr. 98 kr. w. a. z kosztami sporu wytoczył i do sumarycznéj rozprawy tego sporu został termin na dzień 14. Marca 1861 na godzinę 9. przed południem wyznaczonym. Gdy miejsce pobytu zapozwanego Sądowi wiadomym niejest, przeto na zastępcę tegoż został p. Wincenty Mikiewicz postanowionym.

Zapozwanego p. Antoniego Chmielowskiego upomina się zatem że przy powyższym terminie, który z powodu wytoczonego przeciw niemu pozwu wyznaczonym został, albo osobiście albo przez pełnomocnika, którego sobie przeznaczyć ma, w Sądzie stawić się winien, gdyżby w razie przeciwnym rozprawa niniejszego sporu z kuratorem na koszt i niebezpieczeństwo jego postanowionym przedsięwziętą i w skutek téjże wyrok wydanym został.

Dąbrowa, dnia 31. Stycznia 1861.

N. 281. **Obwieszczenie.** (2556. 2-3)

Ze strony c. k. Sądu powiatowego w Dąbrowy się niniejszem wiadomym czyni, że c. k. Notaryusz w Dąbrowy p. Dr. Bernhard Nechi do przedsięwzięcia wszystkich czynności spadkowych w ustawie notaryalnéj oznaczonych i do jurysdykcyi tutejszego Sądu powiatowego należących, dla okręgu miasta Dąbrowy z Podkościelem jakoteż dla gmin wiejskich: Breń, Podborze, Swarzów, Brnik, Bagienica, Dombrówki, Grądy, Grądzka wolka, Bór, Gruszów, Kozubów, Oleśnica, Kupienin, Laskawka, Lipiny, Luszowice, Małec, Mendrzechów, Nieczayna, Ruda, Zazamcze, Radgoszcz, Smęgorzów, Smyków wielki, Smyków mały, Szarwark, Zdzary, Kaczówka i Zelazówka umocowanym został.

Dąbrowa, dnia 17. Lutego 1861.

Nr. 509. **Concurs-Ausschreibung.** (2514. 3)

Zu besetzen ist die bei der, der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka unterstehenden k. k. Salinen-Berg-Inspection in Erledigung gekommene Dienststelle eines k. k. Schichtenschreibers in der XII. Diätenclasse mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Zwanzig Gulden österr. Währ. einem Naturalquartier und dem systemisirten Salzbezuge von 15 Pfd. pr. Familienkopf jährlich.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien, Kenntniß der hiesigen Grubenmanipulation, Gewandheit im Rechnen, correcte Handschrift, Kenntniß der polnischen Sprache und gesunde Körpers-Constitution und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 4. März 1861 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 4. Februar 1861.

N. 208. **Ankündigung.** (2528. 3)

Zur Verpachtung des städtischen Schlachthauses in Wieliczka auf die Zeit vom 1. November 1861 bis Ende October 1864 wird die Licitation auf den 26. April 1861 um 9 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei ausgeschrieben.

Der Fiscalpreis ist jährlicher 113 fl. 40 kr. ö. W., das Vadium 12 fl. ö. W.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen und die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der hierämtlichen Kanzlei eingesehen werden.

Magistrat Wieliczka, am 21. Februar 1861.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	328‴ 18	+ 6·9	72	West stark		Regen	+3·0	+7·5
	10	28 85	+ 3·8	92	Ost schwach	Trüb			
2	6	28 78	+ 1·0	95	„ „	„			

Wiener - Börse - Bericht

vom 28. Februar.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60 50	60 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	76.90	77.—
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	65.20	65.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	57.50	58 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	109 65	110 —
„ 1854 für 100 fl.	86.75	87.—
„ 1860 für 100 fl.	83.75	84.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15 50	16 —

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	85 —	85.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	85.50	86.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	85 50	86.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	86.—	86.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	97.—	9.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	65 75	66.75
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	63.50	64 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	62.50	63.25
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	61.50	62 50

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	735.—	737 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	165.30	166 40
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	566 —	567 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2150 —	2152 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	284 —	285.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	189 —	189.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	108 50	109.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst Währ oder 500 Fr. m. 140 fl (70%) Einz.	190.—	191.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (70%) Einzahlung	163.—	164 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	410 —	412 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	160.—	185.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	390.—	395.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	375 —	380.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.—	102.50
der Nationalbank auf CM. 10 jährig zu 5% für 100 fl.	97.—	98.—
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	91.—	91 25
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 50	100.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.75	87.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	88.—	—.—

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	113.25	113.75
Donau-Dampff.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	99.50	100.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	125.—	126.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	91.—	92.—
Salm zu 40 „	36.—	36.50
Palffy zu 40 „	38.—	38.50
Clary zu 40 „	35.25	35.75
St. Genois zu 40 „	35.75	36.25
Windischgrätz zu 20 „	21.—	21.50
Waldstein zu 20 „	24.50	25 —
Keglevich zu 10 „	15.50	16 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	124.50	124 75
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	125.—	125.—
Hambnrg, für 100 M. B. 3%	110.40	110.50
London, für 10 Pfd. Sterl, 8%	146 25	147.—
Paris, für 100 Franks 7%	58.10	58.15

Cours der Geldsorten.

	Geld fl. kr	Waare fl. kr.	Letzter Cours. fl. kr
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 94	6 95	6 95
„ vollwichtige Dukaten	6 94	6 95	6 94
Krone	— —	— —	20 15
20Frankstück	11 73	— —	11 75
Russische Imperiale	— —	— —	12 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 4. November 1860.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 8, 35 Früh, (Ankunft 11, 51 Mittags); nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Vormit., 8 Uhr 40 Min. Abends. (Ankunft 6 Uhr Nachm., 6 Uhr 48 M. Früh.
Nach Wieliczka 7 Uhr 20 Min. Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 36 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends, und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 3 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abr.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 25 Nachm.) 8, 40 Abends, aus Przemyśl (Abgang 8 Uhr 15 Min. Abends. 7 Uhr. 25 Min. Morgens) 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

FAHRPLAN

für die Personenzüge auf der kais. königl. priv. galizischen Carl Ludwig-Bahn

vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres.

In der Richtung

von Krakau nach Przemyśl

Station	Postzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug N. 5 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Abends		8	40	Vorm.		10	30	Früh		5	35
Bierzanów	8	59	9	2	10	44	10	45	5	54	5	57
Podłęże	9	22	9	26	11	—	11	2	6	17	6	20
Kłaj	9	46	9	46	11	17	11	17	6	40	6	41
Bochnia	10	6	10	16	11	32	11	37	7	1	7	9
Słotwina	10	42	10	51	11	57	12	1	7	34	7	41
Bogumiłowice	11	29	11	31	12	29	12	30	8	19	8	21
Tarnów	11	46	12	2	12	42	12	50	8	35	8	46
Czarna	12	45	12	47	1	22	1	23	9	28	9	30
Dębica	1	10	1	30	1	41	2	1	9	53	10	3
Ropczyce	1	56	1	58	2	21	2	22	10	28	10	30
Sędziszów	2	14	2	20	2	34	2	38	10	46	10	56
Trcziana	2	43	2	45	2	55	2	56	11	19	11	21
Rzeszów	3	14	3	24	3	18	3	26	11	51	Mittag	
Łańcut	3	58	4	3	3	50	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	44	4	50	4	23	4	27	—	—	—	—
Jarosław	5	22	5	32	4	53	5	—	—	—	—	—
Radymno	5	59	6	4	5	23	5	25	—	—	—	—
Żurawica	6	32	6	33	5	49	5	49	—	—	—	—
Przemyśl	6	48	Früh		6	—	Nachm.		—	—	—	—

von Przemyśl nach Krakau

Station	Postzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Personenzug N. 6 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przemyśl	Abends		8	15	Früh		7	25	—	—	—	—
Żurawica	8	31	8	32	7	37	7	37	—	—	—	—
Radymno	9	1	9	5	8	—	8	3	—	—	—	—
Jarosław	9	33	9	43	8	26	8	33	—	—	—	—
Przeworsk	10	13	10	23	8	59	9	4	—	—	—	—
Łańcut	11	1	11	5	9	32	9	36	—	—	—	—
Rzeszów	11	37	11	45	10	—	10	8	Nachm.		2	25
Trcziana	12	13	12	14	10	31	10	32	2	55	3	—
Sędziszów	12	36	12	44	10	50	10	55	3	23	3	29
Ropczyce	1	—	1	1	11	7	11	8	3	45	3	46
Dębica	1	25	1	45	11	28	11	48	4	11	4	21
Czarna	2	8	2	10	12	6	12	7	4	43	4	45
Tarnów	2	53	3	8	12	39	12	46	5	27	5	40
Bogumiłowice	3	23	3	25	12	58	12	59	5	55	5	56
Słotwina	4	3	4	9	1	27	1	31	6	34	6	42
Bochnia	4	34	4	40	1	50	1	55	7	5	7	31
Kłaj	5	—	5	—	2	10	2	10	7	33	7	34
Podłęże	5	20	5	28	2	24	2	26	7	53	7	56
Bierzanów	5	48	5	55	2	40	2	45	8	16	8	20
Krakau	6	15	Früh		3	—	Früh		8	40	Abends	

von Krakau nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 23

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Früh		7	20
Bierzanów	7	42	7	45
Wieliczka	8	—	Früh	

von Wieliczka nach Niepołomice — Gemischter Zug Nr. 24

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	15
Niepołomice	2	25	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka — Gemischter Zug Nr. 25

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	10
Podłęże	3	20	3	27
Bierzanów	3	51	3	54
Wieliczka	4	9	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau — Gemischter-Zug Nr. 26

Station	Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

(2313. 1)

Anmerkung.

Der gemischte Zug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Troppau, Bielitz, Szczakowa, Granica.
Der gemischte Zug Nr. 2 steht in Verbindung **nach** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Troppau, Bielitz, Szczakowa, Granica.
Der Personenzug Nr. 3 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica.
Der Personenzug Nr. 4 steht in Verbindung **nach** Wien, Brünn, Pest, Olmütz, Prag, Troppau, Bielitz, Szczakowa.
Die gemischten Züge Nr. 24 und 25 verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.